

460.15

**Gemeinde Ehningen  
Landkreis Böblingen**

## **S A T Z U N G**

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Ehningen (Kindergartengebühren-Satzung – Kindertageseinrichtungen ab 3 Jahre)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.07.2017 folgende Satzung\* beschlossen:

Satzungsänderungen:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

Es werden Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter ab 3 Jahren. In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut und gefördert.

## **§ 2 Erhebungsgrundsatz**

1. In einem Vertrag zwischen der Gemeinde Ehningen, der Evangelischen Kirchengemeinde Ehningen und der Katholischen Kirchengemeinde Ehningen über den Betrieb der in der Gemeinde Ehningen bestehenden Kindertageseinrichtungen ist u. a. geregelt, dass die Gemeinde Ehningen zur Deckung der laufenden Kosten einen Elternbeitrag erhebt, dies erfolgt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung nach dieser Satzung. Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der "Kindergartenordnung" geregelt.
2. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist diese Gebühr auch bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat und für Ferienzeiten zu bezahlen. Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich 12 Monate gebührenpflichtig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Jahresgebühr auf die 11 Monate September bis Juli (gerundet) umgelegt und für diese 11 Monate erhoben.
3. Bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes **ab** dem 15. eines Monats wird für diesen Monat nur der halbe Monatsbeitrag erhoben.
4. In der Kindertageseinrichtung Brechgasse besteht für eine Schließwoche Anfang Januar, in den Oster- oder Pfingstferien und in den Sommerferien für berufstätige Eltern die Möglichkeit, einer Notgruppe für Kinder ab 3 Jahren. Der Betreuungsbedarf ist jeweils 8 Wochen vorher anzumelden und kommt dann zustande, wenn mind. für 10 Kinder der Bedarf gemeldet wurde.  
Die Anmeldung ist verbindlich und die Gebühr für die Inanspruchnahme der Notgruppe beträgt 20,00 € pro Tag. Die Inanspruchnahme der Notgruppe für einen halben Tag beträgt 13,-- € / Tag.  
Die verbindliche Anmeldung verpflichtet zur Zahlung der Gebühren. Bei vorübergehender Schließung oder Fehlen des Kindes entsteht kein Erstattungsanspruch.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Eltern des Kindes, das die Kindertageseinrichtung besucht sowie der bzw. diejenige, der/die es zum Besuch der Kindertageseinrichtung anmeldet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtung

Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder einer Familie unter 18 Jahren. **Alle zu berücksichtigenden Kinder müssen mit Hauptwohnsitz bei der Familie gemeldet sein.** Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind in der Kindertageseinrichtung erhoben.

Die Anpassung der Benutzungsgebühren bei Änderungen der zu berücksichtigenden Kinder erfolgt zu Beginn des Monats, **in dem das Ereignis eintritt bzw. ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Dies ist fristgerecht bei der Gemeinde anzuzeigen.**

Die gewählten Betreuungszeiten gelten verbindlich für die Dauer von 3 Monaten. Eine Änderung/Kündigung der Betreuungszeit muss mindestens vier Wochen zum Monatsende vor Ablauf der 3 Monate schriftlich beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Die Gebühren beinhalten nicht das Mittagessen, die Kosten hierfür sind gesondert in § 6 geregelt.

#### Gebührentabelle

<b>Gebühren pro Monat für das Kindergartenjahr 2017/2018</b>				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
26 Stunden	116,-- €	93,-- €	70,-- €	46,-- €
30 Stunden	126,-- €	101,-- €	76,-- €	50,-- €

<b>Gebühren pro Monat für das Kindergartenjahr 2018/2019</b>				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
26 Stunden	119,-- €	95,-- €	71,-- €	48,-- €
30 Stunden	130,-- €	104,-- €	78,-- €	52,-- €

### **Ganztagesbetreuung:**

Werden über die Grundbetreuungsform von 30 Stunden hinaus, zusätzliche Betreuungsstunden pro Woche benötigt, werden diese zusätzlichen Stunden mit einem Stundensatz von 16,-- € (für 2017 /2018) und 16,50 € (für 2018 / 2019) / Stunde / Woche (abgerechnet als Monatsgebühr) berechnet  
Die Sozialstaffelung findet auch hier Anwendung.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenpflicht entsteht zum 1. des Monats.

Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Mit der Anmeldung des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist der Gemeinde Ehningen eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühr zu erteilen.

Die Gebühr ist jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus zu bezahlen. Wenn Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind, werden diese mit der Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Essensgeld**

Für jedes Kind, dass das Essensangebot wahrnimmt, ist unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ein Essensgeld zu entrichten. Die Höhe der Kosten für das Mittagessen ist aus der jeweils gültigen Kindergartenordnung zu entnehmen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.08.2017 in Kraft. Die Satzung vom 15.08.2015 tritt am 14.08.2017 außer Kraft.